

<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Mitgliederpflichten</b></p> <p>1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.</p> <p>2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.</p> <p>3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.</p> <p>4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.</p> <p>5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich der Sektion mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Mitgliederpflichten</b></p> <p>5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich der Sektion mitzuteilen, <b>und hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/ der Dritten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in), dem/der Schriftführer(in), dem/der Vertreter(in) der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) und 6 Beisitzer(innen).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/ der Dritten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, <b>dem/der Hüttenbeauftragten</b>, dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) und Beisitzern/innen.</p>

<p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. <del>Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.</del></p> <p>3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.</p>	<p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig.  <b>Die Amtszeit verkürzt oder verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Geschäftsordnung</b></p> <p>1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend <del>sind</del>. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.</p> <p>2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der <del>anwesenden</del> Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Geschäftsordnung</b></p> <p>1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder <b>anwesend ist oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt</b>. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.</p> <p>2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der <b>teilnehmenden</b> Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>

<p>3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 5 seiner Mitglieder verlangen.</p> <p>4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Beirat</b></p> <p>1. Der Vorstand kann auf der Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Beirates vorschlagen.</p> <p>2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.</p> <p>3. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.</p> <p>4. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.</p> <p>5. <del>Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Beirat</b></p> <p>5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 sowie § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Einberufung</b></p> <p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher <del>schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion</del> eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der <del>Einladung</del>. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p> <p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Einberufung</b></p> <p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher <b>elektronisch durch das Mitteilungsblatt der Sektion (Vereinsticker)</b> eingeladen werden müssen. <b>Zugleich wird die Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Webseite der Sektion und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Überlingen bekanntgegeben.</b> Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung <b>des Vereinstickers</b>. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Ehrenrat</b></p> <p>1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.</p> <p>2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitzenden.</p> <p>3. Der Ehrenrat ist berufen, um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;</li> <li>b) Ehrenverfahren und</li> <li>c) Ausschlussverfahren durchzuführen.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Ehrenrat</b></p> <p>3. Der Ehrenrat ist berufen, um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;</li> <li>b) Ehrenverfahren und</li> <li>c) Ausschlussverfahren durchzuführen.</li> </ul>

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. ~~Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.~~ Beschlüsse sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

4. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 sowie § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend.